

EMPFEHLUNGEN ZUHANDEN DES NATIONALRATS

Vorschlag Bundesrat	Antrag Mehrheit WAK-N	Antrag Minderheit WAK-N	Empfehlung AföB
<p>Art. 12 – Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Lohnleichheit</p> <p>¹ .. Anbieterinnen, welche die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohnleichheit einhalten.</p>	<p>¹... Anbieterinnen, welche die am Ort der Leistung massgeblich Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und ...</p>		<p>Gemäss Mehrheit.</p> <p>Der Bundesrat will, entgegen der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, das Leistungsortsprinzip streichen. Dies gefährdet die Einhaltung regionaler Gesamtarbeitsverträge.</p>
<p>Art. 13 Ausstand</p>		<p>Minderheit I (Bertschy, Barazzone, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Landolt, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Ritter, Schelbert)</p> <p>^{4(neu)} Die Auftraggeberin kann in der Ausschreibung vorgeben, dass Angebote von Anbieterinnen, die bei Planungs-, Gesamtleistungswettbewerben und Studienaufträgen in einem ausstandsbegründenden Verhältnis zu einem Jurymitglied stehen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sind.</p>	<p>Gemäss Minderheit I Bertschy.</p> <p>Bei lösungsorientierten Planungswettbewerben und Studienaufträgen hat die Zusammensetzung des Expertengremiums massgebenden Einfluss auf die Angebote. So lassen sich nur dann kompetente Anbieterinnen finden, wenn auf der Seite des Preisgerichts die notwendige Expertise vorhanden ist. Diese Experten sind in der Praxis sehr rar. Deren Ausstand ist deshalb unverhältnismässig, weil dies die Durchführung solcher Vergabeverfahren erschwert oder gar verunmöglicht. Die Ausstandsverantwortung soll in diesen Fällen bei der Anbieterin liegen.</p>
<p>Art. 14 – Vorbefassung</p> <p>³ Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktklärung durch die Auftraggeberin führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieterinnen.</p>	<p>³... der angefragten Anbieterinnen. Die Auftraggeberin gibt die Ergebnisse der Marktklärung in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.</p>	<p>(Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Jans, Marra)</p> <p>³... <i>Streichen</i></p>	<p>Gemäss Mehrheit. Eventualiter: Minderheit Leutenegger Oberholzer.</p> <p>Der Mehrheitsantrag gewährleistet, dass Anbieterinnen von vorgelagerten Marktklärungen keinen Wettbewerbsvorteil erlangen. Ansonsten sollen solche Anbieterinnen als vorbefasst gelten.</p>
<p>Art. 24 – Dialog</p> <p>¹ Bei komplexen Aufträgen und bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ...</p>	<p>¹... Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ...</p>		<p>Gemäss Mehrheit.</p> <p>Die Hebelwirkung intellektueller Dienstleistungen auf die Realisierung von Gesamtprojekten rechtfertigt, dass der Dialog ausdrücklich auch auf diese angewendet werden kann.</p>
<p>Art. 29 – Zuschlagskriterien</p> <p>¹ ... Sie kann neben dem Preis einer Leistung insbesondere Kriterien berücksichtigen wie Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, ...</p>	<p>¹ ... Sie berücksichtigt neben dem Preis und der Qualität einer Leistung insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, ...</p>	<p>(Müller Leo, Ritter)</p> <p>¹... Sie kann insbesondere Kriterien berücksichtigen wie Preis und Verlässlichkeit des Preises, Qualität, Zweckmässigkeit, Plausibilität des Angebots, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Kreativität, ...</p>	<p>Gemäss Mehrheit. Eventualiter: Minderheit Müller Leo.</p> <p>Der Mehrheitsantrag stellt die Qualität auf dieselbe Stufe wie den Preis, während der Minderheitsantrag alle Kriterien gleichwertig behandelt. Beide Anträge enthalten die Plausibilität des Angebots sowie die Verlässlichkeit des Preises und sind deshalb dem Bundesratsentwurf vorzuziehen. Der Mehrheitsantrag ist sinnvoller, da die Bedeutung des Preis-Leistungswettbewerbs stärker hervorgehoben wird. Bei vollständiger Unverbindlichkeit der Kriterien besteht die Gefahr, dass wiederum der Preis bevorzugt wird.</p>
<p>Art. 33 – Varianten</p> <p>¹ Den Anbieterinnen steht es frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung Varianten vorzuschlagen. Die Auftraggeberin kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.</p>		<p>(Feller, Bertschy)</p> <p>¹...Varianten vorzuschlagen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auftraggeberin diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.</p>	<p>Gemäss Minderheit Feller.</p> <p>Der Minderheitsantrag will sicherstellen, dass die Unterbreitung von Varianten grundsätzlich möglich bleiben soll. Dies fördert die Innovation der Anbieter und stellt sicher, dass „Amtsvorschläge“ optimiert werden können. Bei standardisierten Produkten kann dagegen darauf verzichtet werden.</p>
<p>Art. 35 – Inhalt der Ausschreibung</p>	<p>v.(neu). zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter.</p>		<p>Gemäss Mehrheit.</p> <p>Durch die Bekanntgabe der vorbefassten Anbieterinnen wird die Transparenz beim Vergabeverfahren gewährleistet.</p>

EMPFEHLUNGEN ZUHANDEN DES NATIONALRATS

Vorschlag Bundesrat	Antrag Mehrheit WAK-N	Antrag Minderheit WAK-N	Empfehlung AföB
Art. 37 – Angebotsöffnung		(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra) ⁴ (neu) Allen Anbieterinnen wird unmittelbar nach der Angebotsöffnung auf Verlangen das Protokoll zugestellt.	Abs. 4: Gemäss Minderheit Pardini. Der Entwurf der IVöB sieht ebenfalls vor, dass Anbieterinnen auf Verlangen unmittelbar nach der Angebotsöffnung das Protokoll erhalten. Dies ist im Sinne der Transparenz und Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen wünschenswert.
Art. 38 - Prüfung der Angebote ³ Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so kann die Auftraggeberin bei der Anbieterin zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.	³ ... Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zum nach Artikel 15 geschätzten Auftragswert und zum Durchschnitt der eingegebenen Offerten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss die Auftraggeberin bei der Anbieterin zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.	(Schneeberger, Aeschi Thomas, Brunner Toni, Gössi, Matter, Tuena) ³ ... <i>Gemäss Bundesrat, aber:</i> ... niedrig erscheint, so muss die Auftraggeberin ...	Gemäss Mehrheit. Eventualiter: Minderheit Schneeberger. Sowohl der Mehrheits- als auch der Minderheitsantrag machen die Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote – im Einklang mit den EU-Richtlinien - zwingend und sind deshalb dem Bundesratsentwurf vorzuziehen. Der Mehrheitsantrag bestimmt den Referenzpunkt anhand der Schätzung des Auftraggebers und dem Mittelwert der Angebote. Damit entsteht – im Unterschied zur WTO-Formulierung – ein objektives Beurteilungsmass, welches beständiger gegen allfällige Rekurse ist.
Art. 40 – Bewertung der Angebote ² Erfordert die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen erheblichen Aufwand und hat die Auftraggeberin dies in der Ausschreibung angekündigt, so kann sie alle Angebote auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterziehen und rangieren. Auf dieser Grundlage wählt sie nach Möglichkeit die drei bestrangierten Angebote aus und unterzieht sie einer umfassenden Prüfung und Bewertung.	² ... <i>Streichen</i>	(Aeschi Thomas, Amaudruz, Birrer-Heimo, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Matter, Schneeberger, Tuena, Walti Beat) ² ... <i>Gemäss Bundesrat</i>	Gemäss Mehrheit. Die umfassende Überprüfung lediglich dreier Angebote widerspricht dem Prinzip der Gleichbehandlung. Ansonsten soll die Vergabestelle ein selektives Verfahren wählen.
Art. 41 – Zuschlag ¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. ² Für weitgehend standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.	¹ ... Das vorteilhafteste Angebot ...	(Walti Beat, Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Lüscher, Wasserfallen) ¹ ... <i>Gemäss Bundesrat</i> Minderheit II (Müller Leo, de Buman, Feller, Ritter) ² ... Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen. Für weitgehend standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen. Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung nichtstandardisierter oder innovativen Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium verzichtet werden.	Abs. 1: Gemäss Mehrheit. Abs. 2: Gemäss Minderheit II Müller Leo. Der Mehrheitsantrag nimmt ein von der Wirtschaft bereits im Vernehmlassungsverfahren gefordertes Anliegen auf. Der deutsche Begriff „günstig“ ist nicht mit dem Französischen „avantageux“ oder dem Englischen „advantageous“ identisch, weshalb in der Praxis bisher stets betont werden musste, dass günstig nicht gleich billig bedeutet. Mit „vorteilhaftest“ kommt klar zum Ausdruck, dass das beste Preis-Leistungs-Verhältnis gemeint ist. Die Abweichung zum WTO-Abkommen ist deshalb rein formaler Natur. Gemäss Minderheit II soll der Preis eine geringere Rolle spielen, je komplexer ein Beschaffungsgegenstand ist. Mit wachsendem Komplexitätsgrad wird die Vergleichbarkeit der Angebotspreise erschwert oder gar verunmöglicht. Ebenso wie bei standardisierten Beschaffungsgegenständen nur der Preis als Zuschlagskriterium gelten kann, soll deshalb auch umgekehrt für komplexe Leistungen ausschliesslich die Qualität beurteilt werden können.
Art. 49 – Aufbewahrung der Unterlagen ³ Alle Unterlagen unterstehen für die Dauer ihrer Aufbewahrung der Geheimhaltung, soweit dieses Gesetz nicht eine Offenlegung vorsieht. Vorbehalten bleibt zudem die Auskunftspflicht gegenüber Behörden, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.	³ ... <i>Streichen</i>		Gemäss Mehrheit. Ausschreibungsdokumente sollen im Interesse der Transparenz nicht grundsätzlich der Geheimhaltung unterstellt werden.
Art. 59 – Einsichtsrecht			Ersatzlos streichen. Der gesamte Artikel verstösst gegen den Grundsatz, dass einmal geschlossene Verträge einzuhalten sind und widerspricht elementaren Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung.

Prioritär

Ohne Erwähnung empfiehlt die AföB Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.